

Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Referenten-Entwurf vom 03.09.2008)

Nachfolgend stellen wir die wichtigsten Inhalte des Gesetzentwurfs zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Stand 03.09.2008) dar. Einige der geplanten Änderungen werden etwas ausführlicher erläutert und bewertet. Insofern die Änderungen selbsterklärend sind und die Auswirkungen klar, verzichten wir auf weitere Erläuterungen.

Der neue Referenten-Entwurf vom 03.09.2008 unterscheidet sich von der ersten Fassung vom 26.05.2008 insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- *Der Sanktionsparagraf 31 im SGB II bleibt unverändert. Die ursprünglich vorgesehenen Änderungen – Wegfall der Vorgabe einer Rechtsmittelbelehrung in schriftlicher Form in einigen Fällen sowie die Änderungen zur Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen – stehen nicht mehr im neuen Entwurf.*
- *Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten in Form der Entgeltvariante (§ 16 d neu) sind künftig nicht mehr in der Arbeitslosenversicherung versichert (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b SGB III).*
- *Bei den aktiven Leistungen wird nunmehr an verschiedenen Stellen auf eine förderungsfähige Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz Bezug genommen.*

Die Nummern entsprechen der Nummerierung im Referentenentwurf.

Artikel 1, Änderungen des SGB III

Nr. 8

§ 10 Freie Förderung

Die Freie Förderung (10 % Eingliederungstitel, auch Projektförderung) wird gestrichen. Individualförderung soll zukünftig über das Vermittlungsbudget erfolgen.

Nr. 10

§ 18 Langzeitarbeitslose

„Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch“ zählen nicht als Unterbrechung der Langzeitarbeitslosigkeit. Sie sind daher unschädlich für die Gewährung von Leistungen, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen.

Der Begriff der „Maßnahme“ ist auch als Abgrenzung zu Leistungen an Arbeitgeber, wie etwa Eingliederungszuschüsse, zu verstehen.

Nr. 11

§ 22 Verhältnis zu anderen Leistungen

Der Rechtsanspruch auf einen Eingliederungsgutschein nach § 223 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für ALG-I-Bezieher, die aufstockend ALG II beziehen.

Nr. 13

§ 27 Abs. 3 Nr. 5 Versicherungsfreie Beschäftigte

Beschäftigte in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante sind künftig nicht mehr in der Arbeitslosenversicherung versichert. Das heißt, entsprechende Beschäftigungszeiten zählen nicht mehr als Anwartschaftszeiten für einen Anspruch auf ALG I mit.

Nr. 14

§ 35 Vermittlung

Die Agentur für Arbeit (kurz AA) muss die Vermittlung über die Selbstinformationseinrichtungen nach § 41 Abs. 2 auch im Internet durchführen. Die Jobbörse des „virtuellen Arbeitsmarkts“ soll vollwertiger Vermittlungsweg im Sinne des § 35 werden und über die Unterstützung der Selbstsuche hinausgehen.

Nr. 16

§ 37 (bisher Vermittlung über Dritte, jetzt) Eingliederungsvereinbarung und Potenzialanalyse

Regelung zur Eingliederungsvereinbarung (EinV, bisher §§ 6 und 35 Abs. 4).

Die AA hat unverzüglich nach der Suchmeldung (also vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit) gemeinsam mit Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden (relevante) berufliche und persönliche Merkmale sowie berufliche Fähigkeiten und Eignung festzustellen, einschließlich Umständen, die die Eingliederung erschweren (Potenzialanalyse). Die Potenzialanalyse soll die Grundlage der EinV sein (Begründung S. 52).

In der EinV wird (analog zur bestehenden Regelung im SGB II) festgelegt, welche konkreten Eigenbemühungen erforderlich sind und wie diese nachzuweisen sind. Mit dieser Änderung sollen Sanktionen ermöglicht werden. Das BSG hatte Sanktionen bei ungenügenden Eigenbemühungen wegen der fehlenden Bestimmtheit der Regelung unterbunden.

Kommt keine EinV zustande, werden die erforderlichen Eigenbemühungen per Verwaltungsakt festgesetzt. Der Nichtabschluss einer EinV führt wie bisher (und anders als zur bestehenden Regelung im SGB II) nicht zu einer Sanktion.

Nr. 17

§ 37c Personal-Service-Agentur

Die PSAs werden als eigenständiges Instrument abgeschafft. Ähnliche Leistungen sollen aber im Rahmen des neuen § 46 (siehe unten) möglich bleiben.

Nr. 18 (§§ 38 und 39)

§ 38 Rechte und Pflichten der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden

Übernahme der Regelung zur frühzeitigen Arbeitssuchmeldung (bisher § 37b). Zur Fristwahrung reicht zunächst „eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus“. Die bisher mögliche Variante einer telefonischen Meldung zur Fristwahrung wird um die Varianten Briefpost, E-Mail und eine zukünftig geplante Online-Arbeitssuchmeldung erweitert.

Die AA kann bei Nicht-Leistungsbeziehern die Vermittlung einstellen, wenn der Arbeitsuchende ihm obliegende Pflichten verletzt. Dies kann zu schwerwiegenden Nachteilen führen. Ist die Vermittlung eingestellt, dann verliert der Arbeitsuchende den Status als Arbeitsloser (nach § 16). Es liegt keine Zeit der Arbeitslosigkeit mehr vor, die zum Erfüllen von Anwartschaftszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für den Bezug von Kindergeld bedeutsam sein können. Der Ausschluss dauert 12 Wochen. Danach kann der Arbeitsuchende die Arbeitsvermittlung erneut in Anspruch nehmen.

Diese Verschärfung wird insbesondere dadurch relevant, dass die allgemeine Meldepflicht (§ 309), die Meldepflicht nach einem Zuständigkeitswechsel (§ 310) und die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 311) künftig auch für arbeitslose Nicht-Leistungsbezieher gelten. Sie waren bisher nur für Leistungsbezieher relevant.

Die Bundesregierung will mit dieser Regelung eine dem Sperrzeitrecht entsprechende Sanktionsmöglichkeit gegenüber Nicht-Leistungsbeziehern schaffen, um deren Verfügbarkeit überprüfen zu können: Ziel ist, alle Personen auszuschließen, die vermeintlich für eine Arbeitsaufnahme nicht zur Verfügung stehen (siehe Begründung S. 55).

Diese Änderung ersetzt die bisherige Regelung, dass Nicht-Leistungsbezieher ihre Arbeitsuch-Meldung alle drei Monate erneuern müssen.

§ 39 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber

Der Paragraph fasst die bisherigen Vorschriften zur arbeitgeberorientierten Vermittlung zusammen.

Hier fehlen allerdings für die Vermittlung und Arbeitsmarktintegration relevante Pflichten, die zusätzlich aufgenommen werden sollten.

So sollte verbindlich vorgegeben werden,

- dass bei offenen Stellen die Tätigkeiten aussagekräftig beschrieben werden müssen und Arbeitszeiten und das Arbeitsentgelt anzugeben sind,
- der Arbeitgeber von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer auf die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung hinzuweisen hat und solche Arbeitnehmer für die Arbeitsuche und Kontakte zur AA freizustellen hat.

Nr. 20

§ 41 Allgemeine Unterrichtung

Das bisherige Recht, eine Aufnahme der eigenen, auch anonymisierten Daten ins Selbstinformationssystem ausschließen zu können, wird gestrichen.

Nr. 22 (§§ 45 bis 47)

§ 45 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Die sehr allgemein und vage formulierte (finanzielle) Förderung aus dem Vermittlungsbudget ersetzt den bisherigen Katalog konkret benannter und detailliert ausgestalteter Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung, der Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme sowie die Mobilitätshilfen.

Anders als der Begriff „Budget“ vermuten lässt, wird kein (maximaler) Geldbetrag für die Kann-Leistungen insgesamt genannt (also auch keine Deckelung pro Fall). „Die AA entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen.“ (§ 45 Abs. 3)

Folgende bisher konkret aufgelistete Leistungen entfallen bzw. sollen aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden:

- Bewerbungskosten (§ 45 alt)
- Fahrt- und Reisekosten (zur AA, Bewerbungsgesprächen, § 45 alt)
- Mobilitätshilfen (nach § 53 alt):
- Leistungen für den Lebensunterhalt bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung (Übergangsbeihilfe),
- Leistungen für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät (Ausrüstungsbeihilfe),
- bei auswärtiger Arbeitsaufnahme die Übernahme der Kosten für
 - die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle (Reisekostenbeihilfe),
 - tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Fahrkostenbeihilfe),
 - eine getrennte Haushaltsführung (Trennungskostenbeihilfe),
 - einen Umzug (Umzugskostenbeihilfe).

Aus dem neuen Vermittlungsbudget können Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer und Arbeitslose „bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.“ [...] Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.“ (§ 45 neu)

Die Einschränkung, dass die Hilfe notwendig sein muss, galt bisher nur für die Mobilitätshilfen, nicht aber für Bewerbungskosten und Reisekosten (nach § 45). Künftig sollen im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit nicht nur arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte sondern auch die Bedürftigkeit – also die finanzielle Situation des Arbeitsuchenden – berücksichtigt werden können.

Die Übergangshilfe (siehe oben) ist künftig prinzipiell nicht mehr möglich, da aus dem Vermittlungsbudget keine Leistungen für den Lebensunterhalt erbracht werden dürfen.

Laut Gesetzesbegründung soll mit dem Vermittlungsbudget ein „flexibles, bedarfsgerechtes und unbürokratisches“ Instrument geschaffen werden. Mehr Flexibilität im Sinne zusätzlicher, einzelfallbezogener Hilfen hätte aber auch (und besser!) erreicht werden können, wenn aus dem bisherigen, abschließend geregelten Leistungskatalog durch die Einführung des Wörtchens „insbesondere“ eine nur beispielhafte, nicht abschließende Auflistung gemacht worden wäre.

Bisher gewährten die AA zusätzliche Hilfen zur Arbeitsaufnahme, die der bisherige Leistungskatalog nicht vorsah (wie z.B. einen Kostenzuschuss zum Führerschein oder für ein Gesundheitszeugnis), über die freie Förderung nach § 10. Sie können zukünftig aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden. Die freie Förderung nach § 10, die auch eine projektbezogene Förderung vorsah – während beim Vermittlungsbudget nur personenbezogene Hilfen möglich sind –, wird abgeschafft.

Tendenziell schwächt die Einführung des Vermittlungsbudgets die Rechtsposition der Arbeitsuchenden abermals und erweitert die Entscheidungsbefugnisse der AA. Es ist zu befürchten, dass die Praxis der Förderung der Arbeitsaufnahme künftig restriktiver ausfallen wird. Zwar waren auch die bisherigen Hilfen nur Kann-Leistungen. Die Auflistung konkreter Hilfen informierte Arbeitsuchende jedoch sinnvollerweise darüber, welche Leistungen möglich sind und beantragt werden können. Zudem waren die AA im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei Kann-Leistungen verpflichtet, begründen zu müssen, warum denn eine ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Leistung versagt wird. Da beim Vermittlungsbudget die konkreten Hilfen völlig offen sind – es ist fast alles und nichts möglich – vergrößert sich der Entscheidungsspielraum der AA bei der Ermessensausübung deutlich.

Nach unseren Erfahrungen sind die Arbeitsagenturen generell nicht bzw. nicht ausreichend in der Lage, sachgerecht Ermessen auszuüben und einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen. Dazu wären eine bessere Personalausstattung, niedrigere Fallzahlen und gute Qualifizierungsangebote für die Mitarbeiter erforderlich sowie eine Philosophie, bei der Arbeitsuchenden lösungsorientiert und auf „gleicher Augenhöhe“ begegnet wird.

Mit anderen Worten: Mit dem Vermittlungsbudget wird den AA ein großer Gestaltungsspielraum zugebilligt. Die Voraussetzungen dafür, dass dieses Instrumentarium aber auch im Interesse der Arbeitsuchenden angewandt wird, sind aber nicht ausreichend gegeben.

§ 46 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Die neuen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ersetzen die

- Maßnahmen zur Eignungsfeststellung und die Trainingsmaßnahmen (§§ 48 bis 51 alt),
- Beauftragung Dritter mit der Vermittlung nach § 37 SGB III,
- Personal-Service-Agenturen nach § 37 c SGB III,
- Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen nach 421i SGB III sowie
- „Aktivierungshilfen“ (niedrigschwellige, kofinanzierte Maßnahmen, die Jugendliche für eine berufliche Qualifizierung motivieren sollen) nach § 241 Abs. 3a SGB III

Der neue § 46 gibt nur noch die Zweckbestimmungen für Maßnahmen vor:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
(nicht abschließende Aufzählung).

Die Art und die Durchführung der Maßnahme wird weitgehend offen gelassen. Es fehlt jedwede Vorgabe zur Qualität der Maßnahmen.

Maßnahmen, die auf die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen abzielen, sind auf maximal acht Wochen begrenzt.

Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen, die von oder bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden („betriebliche Erprobung“), sind auf maximal vier Wochen begrenzt.

Die neuen Maßnahmen nach § 46 sollen die „positiven Elemente“ der bisherigen Instrumente übernehmen (Gesetzesbegründung S. 56f).

Es gilt das Vergaberecht. Die Vergütung (für den Maßnahmeträger) kann aufwands- und erfolgsbezogen gestaltet sein.

Arbeitslose haben nach sechs Monaten einen Rechtsanspruch auf Zuweisung in eine solche Maßnahme nach § 46. Dieser Anspruch stärkt aber nicht die Position der Arbeitslosen, da die Maßnahmen zum Teil sehr problematisch und kritikwürdig sind (z.B. Förderung der Leiharbeit oder für den Arbeitgeber kostenlose Arbeitseinsätze im Betrieb) bzw. keine Perspektive bieten (z.B. kurze Qualifizierungsmaßnahmen ohne Substanz).

Nr. 27

§ 61a „Nachholen des Hauptschulabschlusses“

Im Referentenentwurf ist ein Rechtsanspruch auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorgesehen (Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme).

Dabei hat die AA darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Maßnahmekosten beteiligen.

Bisher gab es eine Kann-Bestimmung in § 61 Abs. 2 Nr. 2.

Nr. 30

§ 69 Maßnahmekosten (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen)

U.a. werden die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, die bisher als Bedarf der Teilnehmer übernommen wurden, den Maßnahmekosten (des Trägers) zugeordnet.

Für zusätzliche Vermittlungen (= Übergänge aus der Maßnahme in eine betriebliche Ausbildung) erhält der Träger eine Pauschale in Höhe von 2.000 € (analog bisheriger Regelung in § 246).

Nr. 32

§ 77 Abs. 3 Förderung der beruflichen Weiterbildung, Grundsatz

Auch bei der beruflichen Weiterbildung wird ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen zum Nachholen des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses eingeführt – für alle Arbeitnehmer, die die Anspruchsvoraussetzung für die berufliche Weiterbildung erfüllen.

Auch hier hat die AA darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Maßnahmekosten beteiligen.

Nr. 33

§ 81 Fahrtkosten

Fahrtkosten zu Bildungsmaßnahmen werden nicht wie bisher als Kilometerpauschalen übernommen sondern entsprechend der tatsächlichen Kosten des ÖPNV bzw. bei Nutzung anderer Verkehrsmittel entsprechend des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1).

Nr. 35

§ 86 Qualitätsprüfung

Die bisherige Verpflichtung der AA, die Durchführung von (Bildungs-)Maßnahmen zu überwachen und deren Erfolg zu beobachten, wird gestrichen und durch eine Kann-Bestimmung ersetzt. Begründet wird dies damit, dass die Qualität der Maßnahmen über die zwischenzeitlich eingeführten Zertifizierungsverfahren (für Maßnahmeträger) hinreichend gesichert sei.

Nach unserer Erfahrung ist dieses Instrumentarium nicht geeignet, eine durchgehend gute Qualität der Maßnahmen zu garantieren. Immer wieder berichten Maßnahmeteilnehmer über erhebliche Defizite in den Kursen, die teilweise als erzwungene Zeitverschwendung erlebt werden.

Die Änderungen Nr. 36 bis 38, die die „Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ (§ 97 bis § 115) betreffen, werden in dieser Zusammenstellung nicht behandelt.

Nr. 40

§ 141 Anrechnung von Nebeneinkommen

Ein Nebenverdienst aus einer bereits früher neben dem Versicherungspflichtverhältnis ausgeübten Nebenbeschäftigung (mindestens 12 Monate in den letzten 18 Monaten vor Entstehen des ALG-I-Anspruchs) ist privilegiert, d.h. der Verdienst bleibt anrechnungsfrei (in Höhe des Verdienstes vor dem ALG-I-Anspruch).

Bisher galt dabei für abhängig Beschäftigte, dass die Nebenbeschäftigung geringfügig sein muss, während bei Selbständigen entscheidend war, dass die 15-Stunden-Wochengrenze unterschritten wird.

Diese Ungleichbehandlung wird behoben: zukünftig ist bei selbständiger und unselbständiger Arbeit alleine die 15-Stunden-Grenze entscheidend, d.h. es kann auch ein Arbeitsentgelt über 400 € anrechnungsfrei bleiben.

Nr. 41

§ 144 Sperrzeiten

Geändert wird die Dauer der Sperrzeit bei Ablehnung einer Arbeit und Ablehnung oder Abbruch einer Maßnahme.

Die Dauer ist künftig ausschließlich davon abhängig, ob es das erste (= 3 Wochen), zweite (= sechs Wochen) oder mehrfache „Fehlverhalten“ (= 12 Wochen) dieser Art ist. Bisher spielt auch die Restdauer einer Maßnahme bzw. die Dauer einer Beschäftigung (Befristungen) eine Rolle.

Die Änderung stellt eine nicht akzeptable Verschärfung dar. Denn anders als bisher gilt im Wiederholungsfall zukünftig immer die entsprechende, längere Sperrzeitstufe – auch bei Maßnahmen und Arbeitsverhältnissen von sehr kurzer (Rest-)Dauer.

Nr. 42

Leistungen an Arbeitgeber, Streichung von Instrumenten

Folgende Instrumente werden abgeschafft:

- Einstellungszuschuss (EZ) bei Neugründungen (§§ 225 bis 228)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung – also das Instrument Job-Rotation (§§ 229 bis 234)

Beim EZ bei Neugründungen waren die Kriterien für „förderungsfähige Arbeitnehmer“ weniger streng als bei den allgemeinen EZ, die eine schwere Vermittelbarkeit oder längere Dauer der Arbeitslosigkeit voraussetzen.

Kritik: Der Grundgedanke der Jobrotation – Arbeitnehmer bilden sich weiter und Arbeitslose werden als Stellvertreter beschäftigt – ist gut und richtig. Es überzeugt nicht, dieses Instrument ganz abzuschaffen, nur weil die Arbeitgeber es sehr selten nutzen (6.300 Förderfälle in fünf Jahren laut Gesetzesbegründung S. 65).

Ebenfalls abgeschafft werden die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (als Ausgleich für Ausfallzeiten im Betrieb bei abH, § 235).

Nr. 49

§ 241 Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Die abH werden weiter definiert und nicht auf Maßnahmen während einer betrieblichen Ausbildung beschränkt. Konkret werden die bisherigen Übergangshilfen (nach Abbruch und im Übergang in ein Arbeitsverhältnis) in die abH integriert.

Die im ersten Referentenentwurf enthaltene mögliche Förderung berufsbezogener Kenntnisse in der Muttersprache steht nicht mehr in der Fassung vom 03.09.2008. Es bleibt bei der schon geltenden Formulierung, dass „Maßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten“ gefördert werden können.

Positiv zu bewerten ist, dass Übergangshilfen nicht eigenständig ausgeschrieben werden müssen (Verwaltungsvereinfachung) und Hilfen künftig auch nach mehrmaligem Ausbildungsabbruch möglich sind.

Nr. 54

§§ 248 bis 253 Institutionelle Förderung von Einrichtungen / Jugendwohnheimen

Streichung der Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation (institutionelle Förderung); im Reha-Bereich bleibt aber eine Förderung über § 434s Abs. 2 möglich.

Die Förderung von Jugendwohnheimen wird abgeschafft

Nr. 56

§ 279a Infrastrukturförderung

Die Regelung zur Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung (§ 279a), die bis zum Jahresende 2007 befristet war, wird aufgehoben

Nr. 61

§ 417 Zuschüsse für Ausfallzeiten

Zuschüsse an Arbeitgeber als Ausgleich für Ausfallzeiten, wenn von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer an Maßnahmen teilnehmen, entfallen (§ 417 Abs. 2 wird gestrichen).

Nr. 63

§ 421h Erprobung innovativer Ansätze

Es wird eine neue Experimentierklausel zur Förderung innovativer Ansätze eingeführt (Vergabe über BA-Zentrale, bis zu 1 % des Eingliederungstitels, befristet bis Ende 2013) Die neue Regelung stellt aber insofern eine Verschlechterung gegenüber der gestrichenen Freien Förderung nach § 10 dar, weil diese bis zu 10 Prozent des Eingliederungstitels umfasste und die Entscheidungskompetenz bei den örtlichen AA lag.

Nr. 64

§ 421i Beauftragung Dritter

Die Beauftragung Dritter zur Durchführung von Maßnahmen wird hier (§ 421i) gestrichen, ist aber nun in § 46 neu enthalten.

Nr. 65

§ 421j Entgeltsicherung für Ältere

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt (und zur Rentenversicherung) für Ältere, die eine schlechter als früher bezahlte Tätigkeit aufnehmen, ist künftig auch möglich, wenn der Betreffende erneut bei einem früheren Arbeitgeber beschäftigt wird. Der entsprechende Ausschlussgrund für die Förderung wird gestrichen

Nr. 67

§ 421o „Qualifizierungszuschuss Unter-25-Jährige“

Dieser relativ junge Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber setzt voraus, dass die eingestellten jungen Erwachsenen mindestens sechs Monate arbeitslos waren. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass bestimmte Zeiten wie etwa Krankheit, Kindererziehung oder Teilnahme an einer Maßnahme nach § 46 nicht als Unterbrechung der Arbeitslosigkeit zählen, also „unschädlich“ sind.

Nr. 71

§ 434s Übergangsregelungen

- Wer am 31.12.2008 in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante (nach SGB II) versicherungspflichtig beschäftigt war, bleibt in dieser Beschäftigung auch weiterhin in der Arbeitslosenversicherung versichert (§ 434s Abs. 1).
- Die verschärften Sperrzeitregeln gelten für neue Ansprüche auf ALG I, die nach dem Inkrafttreten (voraussichtlich 1.1.2009) entstehen (§ 434s Abs. 4).
- Träger von Reha-Einrichtungen werden wieder von der Streichung der institutionellen Förderung (§§ 248, 249) ausgenommen (§ 434s Abs. 5).
- Insofern die Teilnahme an einigen der abgeschafften Maßnahmen für die Berechnung von Fristen relevant ist, sollen den Teilnehmern durch die Abschaffung keine Nachteile entstehen (§ 434s Abs. 3).

- Die verschärften Neuregelungen des § 38, nach denen die Arbeitsvermittlung unter Umständen eingestellt werden kann und der Status, arbeitslos zu sein, verloren geht (insbesondere relevant für Rentenanwartschaftszeiten von Nichtleistungsbeziehern), gelten nicht für die Personen, für die auch der Vertrauensschutz bei den Altersgrenzen einer Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit gilt (§ 237 Abs. 5 SGB VI / § 434s Abs. 2).

Artikel 2, Änderungen des SGB II

Nr. 2

§ 3 Abs. 2b Verpflichtender Sprachkurs

Die Träger „sollen darauf hinwirken“, dass Erwerbsfähige mit Migrationshintergrund und unzureichenden Sprachkenntnissen an einem Sprachkurs teilnehmen, sofern sie nicht unmittelbar in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können.

Die Verpflichtung ist in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

Nr. 4

§ 10 Abs. 2 Nr. 5 Zumutbarkeit

Künftig können die Ämter Leistungsbezieher zwingen, eine ausgeübte Erwerbstätigkeit aufzugeben, um eine andere Arbeit aufzunehmen. Ausnahme: Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die bisherige Erwerbstätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet wird.

Diese Verschärfung dürfte voraussichtlich insbesondere Selbständige mit niedrigem und/oder schwankendem Einkommen treffen. Die Anwendung der Regelung setzt allerdings voraus, dass das Amt überhaupt eine Arbeit mit höherem Entgelt anbieten kann bzw. der Leistungsberechtigte eine solche finden kann.

Nach dem Wortlaut der Regelung können auch unsinnige und hochproblematische „Tätigkeitswechsel“ erzwungen werden – etwa die Aufgabe eines relativ stabilen Beschäftigungsverhältnisses (ohne Befristung, mit Kündigungsschutz) mit niedrigerem Entgelt zugunsten eines unsicheren Beschäftigungsverhältnisses (Probezeit, Befristung) mit höherem Arbeitsentgelt.

Nr. 5

§ 16 Leistungen zur Eingliederung nach dem Dritten Buch, 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

Wie bisher auch verweist der neue § 16 auf Leistungen des SGB III, die (analog) als Leistungen nach SGB II erbracht werden können. Als Folgeänderungen werden hier auch die Änderungen der Instrumente im SGB III wirksam.

Darüber hinaus werden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 260ff) künftig nicht mehr im Rahmen des SGB II gefördert.

Nr. 6

§§ 16b, 16c, 16d

§ 16b Einstiegsgeld

Das Einstiegsgeld war bisher im § 29 geregelt. Die weitgehend offen gehaltenen Förderkonditionen bleiben unverändert: maximal 24 Monate, Höhe im Ermessen des Amtes unter Berücksichtigung der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft.

§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Wer eine selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausübt oder neu beginnt, der kann künftig Zuschüsse oder Darlehen erhalten, um notwendige und angemessene Betriebsmittel anschaffen zu können. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Dies aber nur, wenn erwartet werden kann, dass die Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist (Stellungnahme einer Fachkundigen Stelle) und die Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit dauerhaft überwunden oder verringert wird.

§ 16d Arbeitsgelegenheiten

Die bisher in § 16 Abs. 3 geregelten Arbeitsgelegenheiten werden in den eigenständigen, neuen § 16d überführt.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entfallen als eine mögliche Form der zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeitsgelegenheiten. Im Wesentlichen werden nur noch die Bestimmungen zu 1-€-Jobs ausgeführt. Doch durch den allgemeinen Einstiegssatz „... sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden“ bleiben auch weiterhin (sozialversicherungspflichtige) Arbeitsgelegenheiten mit Arbeitsentgelt möglich – wenn der örtliche Träger denn will...

Nr. 7

Leistungen zur Beschäftigungsförderung

Der bisherige § 16a Leistungen zur Beschäftigungsförderung („JobPerspektive“, Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber) bleibt inhaltlich unverändert und wird zum neuen § 16e.

Nr. 8

§§ 16f, 16g

§ 16f Freie Förderung

Die örtlichen Ämter können bis zu zwei Prozent der ihnen zugeteilten Eingliederungsmittel für einen „Experimentiertopf“ nutzen und freie Leistungen erbringen. Die Maßnahmen dürfen nicht länger als 24 Monate dauern. Die Regelung ist auf Förderungen befristet, die bis Ende 2013 beginnen.

Die freie Förderung setzt voraus, dass die gesetzlichen Regelinstrumente nicht einsetzbar sind. Gesetzlich vorgesehene Leistungen dürfen durch die freie Förderung nicht aufgestockt oder umgangen werden (Konterkarierungsverbot).

Der Experimentiertopf ist zwar im Grundsatz positiv zu bewerten. Um die Relevanz und den „Zugewinn“ der Neuregelung richtig einzuschätzen ist aber zu bedenken, dass

- die so genannten „sonstigen weiteren Leistungen“ (§ 16 Abs. 2 Satz 1), über die viele innovative und hilfreiche Maßnahmen gefördert wurden, per interner Anweisung vom März 2008 stark eingeschränkt bzw. ganz untersagt wurden,
- diese „sonstigen Leistungen“ mit dem Gesetz zur Neuregelung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ganz entfallen.

Das heißt, die gesetzliche Regelung ist zukünftig klarer formuliert. Ob dies zu quantitativen und qualitativen Veränderungen führt, bleibt abzuwarten.

§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Bisher konnte eine Maßnahme durch ein Darlehen weiter gefördert werden, wenn die Hilfebedürftigkeit des Teilnehmers zwischenzeitlich entfallen war (§ 16 Abs. 4 a.F.). Die darlehensweise Weitergewährung einer Eingliederungsleistung wird künftig als Soll-Vorschrift formuliert, so dass in atypischen Ausnahmefällen auch eine Weitergewährung der Eingliederungsleistung als Zuschuss möglich ist.

Nr. 9

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung

Bei einem nicht erforderlichen Umzug waren bisher die angemessenen Kosten der neuen Wohnungen gedeckelt – mehr als die alten, tatsächlich erhaltenen Kosten der Unterkunft gab es nicht. Künftig heißt die Formulierung: die „... bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen...“.

Diese Formulierung ist nicht eindeutig. Voraussichtlich bedeutet sie aber, dass künftig nicht die tatsächlichen Kosten der (alten) Unterkunft Maßstab für die Deckelung sind, sondern die kommunal bestimmte Angemessenheitsgrenze für die alte Wohnung. Dies würde dann – je nach Fallkonstellation – einen Vor- oder Nachteil bringen:

Einen Vorteil, wenn mit den tatsächlichen Kosten für die alte Wohnung die lokale Angemessenheitsgrenze nicht ausgeschöpft wurde. Denn diese (höhere) Angemessenheitsgrenze ist künftig maßgebend für die Deckelung der Kosten der neuen Wohnung.

Einen Nachteil, wenn die erhaltenen Leistungen für die tatsächlichen Kosten der alten Unterkunft über der lokalen Angemessenheitsgrenze lagen. Dann bedeutet die neue Formulierung im Gesetz eine Absenkung der Deckelung der Kosten für die neue Wohnung.

Nr. 11

§ 28 Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Kinder werden vom Mehrbedarf für Behinderte in Höhe von 17 Prozent der Regelleistung (§ 28 Abs. 1 Nr. 4) ausgeschlossen. Dieser setzt künftig voraus, dass eine volle Erwerbsminderung (nach SGB VI) vorliegt.

Nr. 13

§ 33 Übergang von Ansprüchen

Der Übergang von Ansprüchen wird auf die Fallkonstellation erweitert, dass es sich um Leistungen (z.B. Unterhalt) für ein Kind handelt, das selbst wegen mangelnder Bedürftigkeit gar keine Leistungen erhält. Der vorrangige (Unterhalts-)Anspruch geht dann über, wenn er dazu führt, dass das Kindergeld ganz oder teilweise den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden kann und so weniger ALG II zu zahlen ist.

Nr. 14

§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit

Die Rechtsposition von Leistungsbeziehern wird weiter geschwächt, indem die Tatbestände erweitert werden, bei denen Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

Bisher war die aufschiebende Wirkung „nur“ bei Verwaltungsakten über Leistungen (Geldleistungen oder Leistungen zur Eingliederung) ausgeschlossen.

Zukünftig entfällt sie auch bei Verwaltungsakten,

- die den Übergang eines Anspruchs bewirken,
- mit denen zur Beantragung einer vorrangigen Leistung aufgefordert wird,
- mit denen zur persönlichen Meldung aufgefordert wird.

Besondere Bedeutung dürfte diese Verschärfung für den Fall haben, dass das Amt dazu auffordert, einen Rentenanspruch zu stellen (Zwangsverrentung).

In diesen Fällen muss künftig die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Sozialgericht beantragt werden. Für Leistungsberechtigte werden so zusätzliche Hürden aufgebaut und die Rechtsdurchsetzung wird erschwert.

Nr. 18

§ 66 Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung

Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf Eingliederungsleistungen, wenn

- der Anspruch vor der Gesetzesänderung entstanden ist,
- die Leistung zuerkannt worden ist oder
- die Maßnahme bereits begonnen hatte und die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.

Nr. 20

§ 73 Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Übergangsregelung)

Der Mehrbedarf für behinderte Kinder (nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4) bleibt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erhalten, wenn der Bewilligungszeitraum vor dem 1.1.2009 begann.

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Gesetzesänderungen sollen zum **1.1.2009** in Kraft treten.

Ausnahmen:

Die Änderungen im Bereich der so genannten Benachteiligtenförderung (**ausbildungsbegleitende Hilfen, außerbetriebliche Berufsausbildung**) treten erst zum **1. August 2009** in Kraft. Dies betrifft im Wesentlichen die neu gefassten §§ 240 bis 246 SGB III.

Hintergrund ist, dass die BA entsprechende Maßnahmen (nach alter Rechtsgrundlage) für den Zeitraum bis Juli 2009 bereits eingekauft hat (Begründung S. 88).

Die Änderungen im Bereich der **berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen** (insbesondere §§ 68, 69 SGB III) treten erst zum **18. September 2010** in Kraft.

Auch diese Maßnahmen hat die BA bereits für den Zeitraum bis 17. September 2010 vergeben (Begründung S. 88).